

Antragstellung

Den Antrag können Sie auf www.lkspn.de unter der Rubrik Bürgerservice > Formular- und Antragservice > Fachbereich Umwelt (70) > Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde herunterladen und ausfüllen.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann, ist es notwendig, dass dieser folgende Mindestangaben enthält:

- Ihre Kontaktdaten inkl. Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse
- vollständige Lageangaben
- Anzahl und Art des Baumes/der Bäume
- Angabe des Stammumfangs
- eine Begründung, warum Sie den Baum/die Bäume beseitigen oder Schnittmaßnahmen durchführen möchten
- die Darlegung der Eigentumsverhältnisse bzw. die Einverständniserklärung des Eigentümers
- Datum und Unterschrift

Bitte vergessen Sie nicht, eine Lageskizze (Darstellung aller Bäume und Gebäude, evtl. betroffene Leitungstrassen) und, wenn möglich, ein Foto des Baumes/der Bäume dem Antrag beizufügen.

Den Antrag zur Baumfällung bzw. Schnittmaßnahme übersenden Sie bitte im Original an die Untere Naturschutzbehörde.

Kosten

Die Erteilung einer Baumfällgenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen mindestens 30,00 €, höchstens jedoch 5.000,00 €.

Die Bemessung erfolgt nach Verwaltungsaufwand.

Wird ein Gehölz beseitigt, kann eine Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung beauftragt werden.

Wir helfen Ihnen!

Sollten Sie allgemeine Fragen zu Baumfällungen und/oder Schnittmaßnahmen haben, können Sie sich gerne an die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wenden.



Impressum

HERAUSGEBER
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Untere Naturschutzbehörde
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)



Tel.: 03562 986 17001
Fax: 03562 986 17088
E-Mail: umweltamt@lkspn.de

REDAKTION & LAYOUT
Fachbereich Umwelt des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa

FOTOS
Fachbereich Umwelt

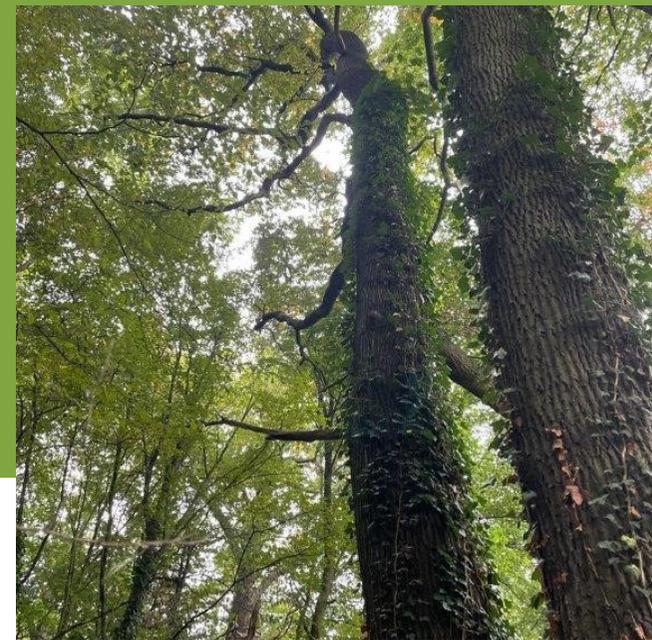
DRUCK
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

! INFO

Untere Naturschutzbehörde



Genehmigung einer Baumfällung oder Schnittmaßnahme



Wann sind Baumfällungen gestattet?

Baumfällungen sind gemäß § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres gestattet. Es bedarf jedoch einer Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde, wenn das Gehölz gemäß § 2 der Verordnung des Landkreises zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern geschützt ist.

Außerhalb des genannten Zeitraumes ist zusätzlich eine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu beantragen.

Verordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern

Für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gilt seit dem 27.04.2007, zuletzt geändert am 25.06.2018, die Verordnung zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern.

In der Verordnung werden folgende Bäume, Feldhecken und Sträucher zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:

- Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
- Baumgruppen (mindestens 3 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm),
- Feldhecken und Sträucher von mindestens 2 m Höhe außerhalb bebauter Ortsteile,
- Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Feldhecken und Sträucher von weniger als 2 m Höhe, wenn sie als Ersatzpflanzung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.

Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden zu messen.

Sollen also Bäume mit einem der genannten Merkmale gefällt oder beschnitten werden, ist ein schriftlicher Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.



Die Verordnung gilt nicht für:

- Nadelgehölze in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen mit Ausnahme von Wochenend- und Bungalowsiedlungen,
- bewirtschaftete Obstbäume in unmittelbaren Haus- und Gartengrundstücksbereichen und für intensiv bewirtschaftete Obstbäume in der freien Landschaft,
- Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg,
- Bäume und Sträucher, die zu denkmalgeschützten Anlagen gehören,
- Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage.

Abweichende kommunale Baumschutzsatzungen

Für folgende Städte gelten eigene kommunale Baumschutzsatzungen:

- Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca)
- Guben
- Spremberg/Grodok
- Welzow/Wjelcey

Allerdings beschränkt sich der Geltungsbereich dieser Baumschutzsatzungen meist auf den Innenbereich der Städte bzw. für den Geltungsbereich der Bebauungspläne.

Anträge in diesen Gebieten sind an die jeweilige Kommune zu richten.

Außerhalb der Städte liegende Ortschaften, die aber zu den Städten gehören, fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa.

Wann kann eine Genehmigung erteilt werden?

Eine Baumfällgenehmigung kann erteilt werden, wenn

- von dem geschützten Landschaftsbestandteil Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- der geschützte Landschaftsbestandteil krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist oder
- die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils aus überwiegend öffentlichem Interesse erforderlich ist.